

Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 28. Juni 2005 (Ddf. Amtsblatt Nr. 27 vom 09. Juli 2005) Redaktioneller Stand: Juli 2005

...

§ 18

Information der Abstimmungsberechtigten

(1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Das Informationsblatt wird zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 17 versandt. Das Informationsblatt enthält:

- 1. Die zur Abstimmung gestellte Frage sowie den Begründungstext des Bürgerbegehrens. Darüber hinaus können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine kurze sachliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid abgeben.
- 2. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung.
- 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung.
- 4. Den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Ratssitzung.
- 5. Die Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters ist auf dessen Wunsch wiederzugeben.

...

Satzung der Stadt Bochum über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.03.2005

Aufgrund von §§ 7 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Bochum am 03.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

...

§ 10

Abstimmungsbuch

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift "Abstimmungsbuch der Stadt Bochum" (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Bochum, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.
- (2) Das Abstimmungsbuch enthält:
 1. Die Unterrichtung des Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung.
 2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktion/Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt hat / haben.
 4. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktion/Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt hat / haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmenempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
 6. Der / Die Vertretungsberechtigte / Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte (Ziffer 2 - 4).

...